

Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 05/2026
(25. März 2026)**

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Durchführung der
Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte
(EignungsprüfungsPO)**

vom 25. März 2026

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10, § 58 Absatz 2 Nummer 6 und Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 23 des Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 17. März 2026 die nachfolgende Satzung beschlossen. Das Präsidium der DHBW hat dieser Satzung in seiner Sitzung am 3. März 2026 zugestimmt. Die Präsidentin der DHBW hat am 25. März 2026 ihre Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

I.	ALLGEMEINES	3
§ 1	Geltungsbereich und Gebührenpflicht	3
§ 2	Zweck der Eignungsprüfung	3
II.	ZULASSUNGSVERFAHREN	3
§ 3	Voraussetzungen für die Zulassung	3
§ 4	Beratungsgespräch.....	4
§ 5	Zulassungsantrag	4
§ 6	Entscheidung über die Zulassung	5
III.	VERFAHREN EIGNUNGSPRÜFUNG.....	5
§ 7	Prüfungsaufbau und Teilnahmevoraussetzung	5
§ 8	Schriftliche Prüfungsleistung.....	6
§ 9	Mündliche Prüfungsleistung	6
§ 12	Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße	8
§ 13	Rechte zum Schutz von Familie und Angehörigen.....	9
§ 14	Nachteilsausgleich.....	9
§ 15	Ergebnis der Eignungsprüfung und Zeugnis	10
§ 16	Wiederholung der Eignungsprüfung	10
§ 17	Überdenkungsverfahren	10
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
§ 18	Verarbeitung personenbezogener Daten.....	11
§ 19	Inkrafttreten und Außerkrafttreten	11
§ 20	Übergangsbestimmungen	11

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich und Gebührenpflicht

(1) Diese Satzung regelt die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG.

(2) ¹Die Eignungsprüfung ist gebührenpflichtig. ²Näheres regelt die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren an der DHBW (Gebührensatzung DHBW) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

(1) ¹Die erfolgreich absolvierte Eignungsprüfung berechtigt in Verbindung mit der beruflichen Qualifikation zu einem Studium eines der Berufsausbildung und Berufserfahrung fachlich entsprechenden Bachelorstudiengangs an der DHBW. ²Diese studiengangsbezogene Studienberechtigung gilt unbefristet.

(2) ¹Eine an einer anderen baden-württembergischen Hochschule durchgeführte Eignungsprüfung nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG ist anzuerkennen, soweit es sich um denselben Studiengang oder um Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt handelt. ²Gleiches gilt für entsprechende Prüfungen anderer Bundesländer, die von Hochschulen im Sinne des § 1 LHG oder anderen staatlichen Stellen abgenommen wurden. ³Über die Anerkennung entscheidet die zuständige Studienakademie. ⁴Das Nähere kann die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Duales Studium und Lehre in einer Handreichung regeln.

(3) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Duales Studium und Lehre bestellt zum Zweck der Eignungsprüfung eine prüfungsverantwortliche Person, die für die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfung zuständig ist.

II. ZULASSUNGSVERFAHREN

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Eignungsprüfung sind

1. eine mindestens zweijährige, dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung,
2. Berufserfahrung von bis zu drei Jahren in einem dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich und
3. die Teilnahme an einem Beratungsgespräch nach § 2 Absatz 2 LHG.

(2) Auf die Zeiten der Berufserfahrung nach Absatz 1 Nummer 2 ist Familienarbeit mit selbstständiger Führung eines Haushalts und Verantwortung für mindestens eine erziehungs- oder pflegebedürftige Person bei fachlicher Entsprechung mit bis zu zwei Jahren anzurechnen.

(3) ¹In besonders begründeten Einzelfällen kann abweichend von Absatz 1 Nummer 1 und 2 beim Nachweis einer mindestens vierjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Berufstätigkeit zur Eignungsprüfung für ein Studium in einem dieser Berufstätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang zugelassen werden. ²Eine herausgehobene Berufstätigkeit im Sinne des Satz 1 liegt vor, wenn durch Zeugnisse und Referenzen nachgewiesen wird, dass die oder der Studieninteressierte eine Führungsposition mit Personalverantwortung ausübt. ³Eine besonders anspruchsvolle Berufstätigkeit im Sinne des Satz 1 ist ein Aufgabenbereich, der regelmäßig von guten Absolventinnen und Absolventen des betreffenden Studiengangs wahrgenommen wird.

(4) Eine fachliche Entsprechung von Berufsausbildung, Berufserfahrung und gewähltem Studiengang im Sinne der Absätze 1 und 3 liegt vor, wenn die wesentlichen Inhalte der Berufsausbildung und Berufserfahrung der inhaltlichen Ausrichtung des gewählten Studiengangs zugeordnet werden können.

§ 4 Beratungsgespräch

(1) ¹Die Studienakademien führen das Beratungsgespräch nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 durch und beraten dabei insbesondere über die Studienmöglichkeiten sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. ²Die Möglichkeiten spezifischer Vorbereitung auf das Studium sollen unter Einbeziehung der Anforderungen im angestrebten Studiengang aufgezeigt werden. ³Über die Inhalte, die Anforderungen und den Ablauf der Eignungsprüfung ist zu informieren sowie auf Vorbereitungsmöglichkeiten auf die Eignungsprüfung hinzuweisen.

(2) ¹Über die Teilnahme an dem Beratungsgespräch ist von den Studienakademien eine Bescheinigung auszustellen. ²In die Bescheinigung ist eine Einschätzung über die fachliche Entsprechung der beruflichen Qualifikation mit dem angestrebten Studiengang aufzunehmen.

(3) Eine Bescheinigung über ein an einer anderen baden-württembergischen Hochschule durchgeführtes Beratungsgespräch nach § 2 Absatz 2 LHG kann anerkannt werden.

§ 5 Zulassungsantrag

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist in Textform in der Regel spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Termin der schriftlichen Prüfungsleistung unter Angabe des angestrebten Studiengangs und der angestrebten Studienakademie bei der prüfungsverantwortlichen Person einzureichen. ²Die Termine der schriftlichen Prüfungsleistungen sind über die Webseite der DHBW bekanntzugeben.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung sind

1. Nachweise über eine fachlich entsprechende berufliche Qualifikation nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder nach § 3 Absatz 3,
2. gegebenenfalls ein Antrag auf Anrechnung von Familienarbeit mit entsprechenden Nachweisen nach § 3 Absatz 2,

3. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige schulische Ausbildung, den beruflichen Werdegang und die ausgeübte Berufstätigkeit,
4. eine Erklärung über bisherige Eignungsprüfungen und entsprechende Prüfungen und
5. ein Nachweis über ein Beratungsgespräch nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 beizufügen.

(3) ¹Die DHBW kann bei Bedarf die Vorlage von Originalunterlagen oder amtlich beglaubigten Kopien verlangen. ²Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst worden sind, müssen Übersetzungen beigefügt werden, wobei diese von einer oder einem in Deutschland öffentlich bestellten Urkundenübersetzerin oder Urkundenübersetzer gefertigt worden sein müssen.

(4) In der Erklärung nach Absatz 2 Nummer 4 ist anzugeben, ob, wie oft und mit welchem Erfolg für den gleichen oder fachlich verwandten Studiengang bisher an einer Eignungsprüfung nach dieser Satzung oder an einer entsprechenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland, die von Hochschulen im Sinne des § 1 LHG oder anderen staatlichen Stellen abgenommen wurde, teilgenommen wurde.

§ 6 Entscheidung über die Zulassung

(1) ¹Die DHBW entscheidet durch Bescheid über die Zulassung zur Eignungsprüfung. ²Die Versagung der Zulassung ist zu begründen.

(2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung kann versagt werden, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt sind oder nicht nachgewiesen wurden,
2. der Antrag auf Zulassung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach § 5 eingereicht wurde oder
3. für den gleichen oder fachlich verwandten Studiengang eine Eignungsprüfung nach dieser Satzung oder eine entsprechende Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland, die von Hochschulen im Sinne des § 1 LHG oder anderen staatlichen Stellen abgenommen wurde, bereits erfolgreich bestanden oder dreimal nicht bestanden wurde.

III. VERFAHREN EIGNUNGSPRÜFUNG

§ 7 Prüfungsaufbau und Teilnahmevoraussetzung

(1) ¹Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfungsleistung. ²Sie umfasst sowohl allgemeine als auch fachspezifische Prüfungsanteile.

(2) An der Eignungsprüfung darf nur teilnehmen, wer sich zur Prüfung angemeldet hat und zur Eignungsprüfung zugelassen wurde.

(3) ¹Bei der Eignungsprüfung mitzuführen ist ein gültiger amtlicher Identitätsnachweis. ²Die Nichteinhaltung dieser Pflicht führt zum Ausschluss von der Eignungsprüfung.

§ 8 Schriftliche Prüfungsleistung

- (1) ¹Die schriftliche Prüfungsleistung beinhaltet
1. eine Aufsichtsarbeit im Fach Deutsch (Aufsatz),
 2. eine Aufsichtsarbeit im Fach Englisch (Textverständnisaufgaben und Textproduktion in englischer Sprache) und
 3. eine in Bezug auf den gewählten Studiengang fachspezifische Aufsichtsarbeit.

²Die Prüfungsaufgaben werden auf dem Niveau der allgemeinen Hochschulreife gestellt. ³Die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeiten nach Satz 1 Nummern 1 und 2 beträgt jeweils 120 Minuten. ⁴Die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeit nach Satz 1 Nummer 3 beträgt zwischen 120 und 180 Minuten. ⁵Die Aufsichtsarbeit nach Satz 1 Nummer 3 kann aus mehreren Teilen bestehen.

(2) Die schriftliche Prüfungsleistung oder Teile davon können im Antwort-Wahl-Verfahren oder als elektronische Prüfung entsprechend der jeweils geltenden Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in ihren jeweils geltenden Fassungen durchgeführt werden.

(3) ¹Die prüfungsverantwortliche Person bestellt für jede Aufsichtsarbeit eine fachlich geeignete Prüferin oder einen fachlich geeigneten Prüfer, die oder der die Aufsichtsarbeit erstellt, begutachtet und bewertet. ²Besteht eine Aufsichtsarbeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 aus mehreren Teilen, bestellt die prüfungsverantwortliche Person für jeden Teil eine fachlich geeignete Prüferin oder einen fachlich geeigneten Prüfer. ³Die prüfungsverantwortliche Person bestellt die Prüferin oder den Prüfer für eine Aufsichtsarbeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 auf Vorschlag des überörtlichen Fakultätsrats. ⁴Als Prüferin oder Prüfer einer Aufsichtsarbeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bestellt werden können nur Personen, die nach §§ 47, 52 und 56 LHG fachlich qualifiziert sind.

(4) ¹Über jede Aufsichtsarbeit ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Aufsicht führenden Personen zu unterschreiben ist. ²In dem Protokoll sind insbesondere Prüfungsdatum, Prüfungszeitraum, der Name der prüfungsverantwortlichen Person, die Namen der Aufsicht führenden Personen und besondere Vorkommnisse festzuhalten.

(5) ¹Nach der Bewertung aller Aufsichtsarbeiten ist die Note der schriftlichen Prüfungsleistung zu berechnen. ²Diese ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der Aufsichtsarbeiten. ³Die errechnete Note ist mit einer Dezimalstelle zu vergeben. ⁴Eine Aufrundung erfolgt nicht.

(6) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsleistung sind der geprüften Person mit der Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfungsleistung in einem Bescheid mitzuteilen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistung

(1) ¹An der mündlichen Prüfungsleistung ist zuzulassen, wer in der schriftlichen Prüfungsleistung die Note 4,0 (ausreichend) oder besser erreicht und in keiner der Aufsichtsarbeiten die Note 5,0 (mangelhaft) oder schlechter erhalten hat. ²Die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfungsleistung gilt als Nichtbestehen der Eignungsprüfung.

- (2) ¹Die mündliche Prüfungsleistung kann sich auf allgemeine sowie auf fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten erstrecken. ²Die in der beruflichen Praxis erworbenen und für den angestrebten Studiengang verwertbaren Erfahrungen und Fähigkeiten können ebenfalls Bestandteil der mündlichen Prüfungsleistung sein. ³Ebenso können auch praktische Aufgabenstellungen enthalten sein.
- (3) ¹Die mündliche Prüfungsleistung dauert je zu prüfender Person in der Regel 20 Minuten. ²Bis zu drei zu prüfende Personen können gemeinsam geprüft werden.
- (4) ¹Die mündliche Prüfungsleistung ist vom Prüfungsausschuss abzunehmen. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus drei nach §§ 47, 52 und 56 LHG fachlich qualifizierten Prüferinnen oder Prüfern. ³Die prüfungsverantwortliche Person bestellt die Prüferinnen oder Prüfer auf Vorschlag des überörtlichen Fakultätsrats. ⁴Bei Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers bestellt die prüfungsverantwortliche Person auf Vorschlag des überörtlichen Fakultätsrats eine andere fachlich qualifizierte Prüferin oder einen anderen fachlich qualifizierten Prüfer.
- (5) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die oder der die mündliche Prüfungsleistung leitet.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss hat für jede geprüfte Person das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung festzulegen. ²Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine Note einigen oder sich nicht mehrheitlich für eine Note entscheiden, ist der Durchschnitt der Bewertungen aller Mitglieder des Prüfungsausschusses zu berechnen. ³Die errechnete Note ist mit einer Dezimalstelle zu vergeben. ⁴Eine Auf- und Abrundung erfolgt nicht.
- (7) ¹Über jede mündliche Prüfungsleistung ist ein Protokoll zu fertigen, das von allen anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist. ²In dem Protokoll sind insbesondere Prüfungsdatum, Prüfungszeitraum, die Namen der Prüferinnen und Prüfer, die Prüfungsaufgaben, der wesentliche Verlauf der mündlichen Prüfungsleistung sowie das Prüfungsergebnis festzuhalten.

§ 10 Bewertung

- (1) Die drei Aufsichtsarbeiten der schriftlichen Prüfungsleistung und die mündliche Prüfungsleistung werden jeweils mit einer ganzen oder einer halben Note bewertet.
- (2) Die Bewertung einer Note erfolgt nach folgenden Maßgaben:
- | | | |
|--------------------|---|---|
| sehr gut (1,0) | = | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, |
| gut (2,0) | = | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht, |
| befriedigend (3,0) | = | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht, |
| ausreichend (4,0) | = | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, |
| mangelhaft (5,0) | = | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können und |

ungenügend (6,0) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(3) Eine Prüfungsleistung beziehungsweise ein Prüfungsteil ist ohne inhaltliche Bewertung mit 6,0 (ungenügend) zu bewerten, wenn die zu prüfende Person ohne Vorliegen der dies entschuldigenden Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 an der Erbringung der Prüfungsleistung oder des Prüfungsteils verhindert ist (unentschuldigte Verhinderung), nach § 12 Absatz 2 versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder nach § 12 Absatz 3 den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf stört.

§ 11 Verhinderung und Nachholung

(1) Eine Verhinderung an der Erbringung der Prüfungsleistung liegt vor, wenn die zu prüfende Person die Prüfungsleistung versäumt, bei Prüfungsleistungen in Präsenz wesentlich verspätet im Prüfungsraum erscheint oder nach Beginn des Prüfungsrechtsverhältnisses von der Prüfungsleistung zurücktritt.

(2) Die zu prüfende Person hat die Verhinderung nicht zu vertreten, wenn für diese ein wichtiger Grund besteht und die Verhinderung form- und fristgerecht geltend gemacht wurde (entschuldigte Verhinderung).

(3) Der wichtige Grund ist durch die zu prüfende Person bei der prüfungsverantwortlichen Person unverzüglich in Textform anzuzeigen und durch geeignete Nachweise unverzüglich glaubhaft zu machen.

(4) ¹Besteht der wichtige Grund in einer Erkrankung, hat die Glaubhaftmachung durch Vorlage eines geeigneten ärztlichen Attests, das auf Verlangen im Original vorzulegen ist, zu erfolgen. ²Bestehen Zweifel bezüglich der Angaben im ärztlichen Attest, kann die DHBW die Vorstellung der zu prüfenden Person bei einer von ihr benannten Ärztin oder einem von ihr benannten Arzt verlangen.

(5) ¹Im Falle einer entschuldigter Verhinderung ist die Prüfungsleistung beziehungsweise der Prüfungsteil nachzuholen. ²Eine schriftliche Prüfungsleistung ist in der Regel beim nächsten, regulär angesetzten Termin der darauffolgenden Eignungsprüfung nachzuholen. ³Bei der mündlichen Prüfungsleistung ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein Nachprüfungstermin festzulegen.

§ 12 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Täuscht die zu prüfende Person über das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung oder begeht sie bei der Prüfungsleistung einen Ordnungsverstoß, kann die DHBW sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsleistung ausschließen.

(2) ¹Eine Täuschung liegt vor, wenn von der zu prüfenden Person eine eigenständige und regulär erbrachte Prüfungsleistung vorgespiegelt wird, obwohl sie sich bei deren Erbringung unerlaubte Vorteile oder unerlaubter Hilfe, insbesondere durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, bedient und

dadurch bei der Prüferin oder dem Prüfer über die bestehenden Kenntnisse und Fähigkeiten einen Irrtum erregt hat. ²Auch der Versuch begründet eine Täuschung.

(3) Ein Ordnungsverstoß liegt vor, wenn die zu prüfende Person den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf stört oder die für eine Prüfungsleistung festgelegte Bearbeitungszeit nicht einhält.

§ 13 Rechte zum Schutz von Familie und Angehörigen

(1) ¹Auf Antrag der zu prüfenden Person sind die für sie geltenden Rechte zum Schutz von Familie und Angehörigen zu beachten und entsprechend ihres Schutzzwecks anzuwenden. ²Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz von Müttern in der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG), insbesondere die Schutzfristen nach § 3 MuSchG, sind ab Nachweis der Voraussetzungen zu beachten. ³Es ist insbesondere zu ermöglichen, dass Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Termine oder Zeiträume abgelegt werden dürfen.

(2) Geltende Rechte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind insbesondere das Gesetz zum Elterngehalt und zur Elternzeit (BEEG) sowie das Pflegezeitgesetz (PflegeZG).

(3) ¹Die schutzbegründenden Umstände sind durch die zu prüfende Person in Textform unverzüglich bei der prüfungsverantwortlichen Person anzuzeigen und durch geeignete Nachweise unverzüglich glaubhaft zu machen. ²Die Nachweise sind auf Verlangen im Original vorzulegen.

(4) Veränderungen der persönlichen Verhältnisse, die den Schutz nach dieser Bestimmung betreffen, insbesondere solche, die zu seinem Wegfall führen, sind von der zu prüfenden Person unverzüglich nach Kenntnis in Textform anzuzeigen.

§ 14 Nachteilsausgleich

(1) Ist die zu prüfende Person infolge einer Behinderung, einer chronischen oder nicht nur vorübergehenden Erkrankung oder einer anderen vergleichbaren besonderen Lebenslage nicht in der Lage, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder zum festgelegten Termin oder innerhalb eines festgelegten Zeitraums zu erbringen, sind auf Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen zu gewähren (Nachteilsausgleich).

(2) Als Nachteilsausgleich kommt insbesondere die Verlängerung der Prüfungsdauer, die Gewährung von Ruhepausen ohne Anrechnung auf die Prüfungsdauer, die Zulassung persönlicher und sachlicher Hilfsmittel oder die Erbringung der Prüfungsleistung in anderer Form in Betracht.

(3) ¹Der Antrag ist von der zu prüfenden Person in Textform und frühzeitig, spätestens vier Wochen vor der Durchführung der Prüfungsleistung bei der prüfungsverantwortlichen Person einzureichen. ²Erfolgt die Einreichung des Antrags nicht frühzeitig, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände bei der Erbringung und Bewertung der Prüfungsleistung nicht zu berücksichtigen. ³Einem Antrag, der nicht frühzeitig eingereicht worden ist, kann nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 LVwVfG entsprochen werden.

(4) ¹Die dem Antrag zugrundeliegenden Tatsachen sind in den Fällen der behinderungs- oder

krankheitsbedingten Beeinträchtigungen in der Regel durch Vorlage eines geeigneten fachärztlichen Attests glaubhaft zu machen. ²Das fachärztliche Attest hat dabei die wesentlichen Befundtatsachen, deren Auswirkungen auf die Erbringung der Prüfungsleistung und die sie kompensierenden Maßnahmen zu beinhalten. ³In anderen besonderen Lebenslagen erfolgt die Glaubhaftmachung durch entsprechende aussagekräftige Nachweise. ⁴Die Nachweise sind auf Verlangen im Original vorzulegen. ⁵§ 11 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Ergebnis der Eignungsprüfung und Zeugnis

- (1) ¹Nach Abschluss der mündlichen Prüfungsleistung ist die Note der Eignungsprüfung zu berechnen. ²Diese ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der drei Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfungsleistung. ³Die errechnete Note ist mit einer Dezimalstelle zu vergeben. ⁴Eine Aufrundung erfolgt nicht.
- (2) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die mündliche Prüfungsleistung mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) oder besser bewertet wurde.
- (3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsleistung und das Prüfungsergebnis der mündlichen Prüfungsleistung sind der geprüften Person in einem Bescheid mitzuteilen.
- (4) ¹Wer die Eignungsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis über die Studienberechtigung für den angestrebten Bachelorstudiengang an der DHBW. ²Das Zeugnis hat die Einzelnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen, die Note der Eignungsprüfung und den Tag der mündlichen Prüfungsleistung aufzuführen.
- (5) ¹Ergibt sich nach der Aushändigung des Zeugnisses, dass dieses unrichtig geworden ist, ist es einzuziehen. ²Dies gilt insbesondere, wenn nachträglich eine Täuschung festgestellt wurde. ³Ein Einzug ist nach Ablauf von zwei Jahren nach der Ausstellung ausgeschlossen. ⁴Liegen die Voraussetzungen hierfür vor, ist das Abschlussdokument neu auszustellen.

§ 16 Wiederholung der Eignungsprüfung

- (1) ¹Wer die Eignungsprüfung nicht bestanden hat, kann sie für den gleichen oder einen fachlich verwandten Studiengang zweimal wiederholen. ²Die Wiederholung umfasst alle Prüfungsteile.
- (2) Eine einmal bestandene Eignungsprüfung kann für den gleichen oder fachlich verwandten Studiengang nicht wiederholt werden.

§ 17 Überdenkungsverfahren

Auf Antrag der geprüften Person in Textform ist ein eigenständiges verwaltungsinternes Kontrollverfahren zum Zwecke des Überdenkens der prüfungsspezifischen Wertungen bei der Bewertung einer Prüfungsleistung (Überdenkungsverfahren) durchzuführen, wenn die geprüfte Person konkret und nachvollziehbar begründete Hinweise vorbringt, die geeignet sind, einen Bewertungsfehler begründen zu können.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich ihrer Aufbewahrung und die Löschfristen sind in der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Datenschutzsatzung) in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 19 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Zulassungsanträge, die ab dem 1. Oktober 2026 eingereicht werden.

(2) Die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Durchführung der Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG (Prüfungsordnung Eignungsprüfung) vom 9. Juli 2018 einschließlich der Ersten Änderungssatzung vom 20. Dezember 2019 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 39/2019 vom 20. Dezember 2019) tritt am 30. September 2026 außer Kraft.

§ 20 Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum 30. September 2027 ist abweichend von § 8 Absatz 3 Satz 3 die Prüferin oder der Prüfer von der prüfungsverantwortlichen Person auf Vorschlag der zuständigen Fachkommission zu bestellen.

(2) Bis zum 30. September 2027 sind abweichend von § 9 Absatz 4 Satz 3 die Prüferinnen und Prüfer von der prüfungsverantwortlichen Person auf Vorschlag der zuständigen Fachkommission zu bestellen.

(3) Bis zum 30. September 2027 ist abweichend von § 9 Absatz 4 Satz 4 eine andere fachlich qualifizierte Prüferin oder ein anderer fachlich qualifizierter Prüfer von der prüfungsverantwortlichen Person auf Vorschlag der zuständigen Fachkommission zu bestellen.

Stuttgart, den 25. März 2026



Prof. Dr. Martina Klärle

Präsidentin